

greifenden Texten. Diese Rechtsaufzeichnungen sind durchweg im Geltungsbereich des sächsischen Rechts angesiedelt. Sie sind Kristallisationszentren des Rechtswissens und des Rechtsbewußtseins der Epoche, der sie jeweils zugeordnet werden. — Im Mittelpunkt des ersten Hauptabschnittes steht die *Lex Saxonum*. Hier sind die neuen Einsichten interessant, die der Vf. etwa zur Rechtsreform Karls des Großen vermittelt. Im zweiten Teil knüpft der Vf. an die bekannten Einflüsse der theologisch-kanonistischen Gelehrsamkeit auf den *Sachsenspiegel* an. Er vertieft und erweitert unser Wissen um diese Abhängigkeit und weist künftigen Forschungen ein neues Feld zu. Schwerpunkte des eigentlich rezeptionsgeschichtlichen Abschnittes sind die Kompendien etwa des Konrad Lagus und Balthasar Klammer sowie braunschweig-lüneburgische Hofgerichts- und Polizeiornungen. Hier wird erstmalig das Streben nach einer systematisierenden Bearbeitung des sächsischen Rechts nach dem Vorbild der gelehrten Rechte greifbar. Den Schlußteil bildet eine umfassende, detaillierte und über weite Strecken statistisch-schematische Untersuchung der Strukturen des aufgezeichneten Rechts. — Man wird in manchen Punkten mit dem methodischen Vorgehen sowie den auf diesen Wegen erzielten Ergebnissen nicht einverstanden sein. Gleichwohl eröffnet das Buch neben einer Fülle von Einzelaussagen, nicht zuletzt auch quellenkritischer Art, Perspektiven, mit denen sich die Forschung wird ernsthaft auseinandersetzen müssen. Gerade deshalb ist die Schrift ein höchst anregender und begrüßenswerter Beitrag. Hans Schlosser

Helga H u f f m a n n, Geschichte der rheinischen Rechtsanwaltschaft, Köln - Wien 1969, Böhlau Verlag, 216 S., DM 18. — Das Buch entstand auf Anregung der kölnischen Rechtsanwaltskammer anlässlich des 150-jährigen Bestehens des Oberlandesgerichts Köln. Die Verfasserin gibt einen großflächigen Abriss der bewegten historischen Entwicklung vom MA bis in die Gegenwart. Angesichts dieses zeitlich überdimensionalen Rahmens mußte die Arbeit manche gerade den Fach- wie Rechtshistoriker interessierende Fragen aussparen. Das gilt vornehmlich für die erste geschilderte Entwicklungslinie von „Mittelalter und Neuzeit bis 1794“ (S. 1—73). Über das ma. Vorsprecheramt und seine institutionale Verflechtung mit den Advokaten und Prokuratoren des kanonischen Rechts werden Aussagen getroffen, die auf weite Strecken das Ergebnis einer Kompilation der Sekundärliteratur sind und in ihrem wissenschaftlichen Wert fragwürdig bleiben müssen. Der Verfasserin ist zwar darin zuzustimmen, daß Status und Funktionen des Vorsprechers stets aus der Struktur einer sich ständig wandelnden Gerichtsverfassung einsichtig werden und daß das Vorsprechertum als feste Prozeßinstitution aus der Berührung und aus dem Vergleich mit den Prozeßvertretern der ma. Oficialgerichte faßbar wird. Bedenklich ist jedoch das methodische Vorgehen. Es fehlt nämlich die Absicherung der Ergebnisse auf der Basis von Primärquellen aus der täglichen engeren regionalen oder lokalen Gerichts- und Spruchpraxis, etwa in Form von Gerichts-, Urteilsbüchern und Prozeßurkunden. Abzulehnen ist insbesondere der Rückgriff auf Aussagen des Schrifttums zum Vorsprecherwesen nach außerrheinischen Quellen und Rechtskreisen (so z. B. auf Planck für das sächsische und Bader für das alemannische Recht) zur Aufhellung und Ergänzung von Fragen, auf die das der Verfasserin präsente Material keine Antwort zu geben vermag (vgl. S. 5 f.). Dementsprechend gewinnt die Arbeit dort an wissenschaftlicher Qualität, wo sich die Verfasserin auf einen breiteren originären Quellenstoff stützen kann. Es sind dies vor allem die Phasen der französischen Besetzung und preußischen Verwaltung der Rheinlande, die Kernstücke der Untersuchung, auf die an dieser Stelle jedoch nicht näher eingegangen werden kann. Den histor. Überblick beschließen ein Abschnitt über die Wiederbelebung der rheinischen Anwaltschaft